

“Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Helmstedt”

I. Förderungsbereiche

lfd. Nr.	Jugendpflegebereich (Maßnahmenarten)	Förderungsinhalte	Antrags- u. Förderungsvoraussetzungen	Förderungshöhen
1	2	3	4	5
1	Jugendfreizeiten (Oster-, Sommer-, Herbst- und Wochenendfreizeit)	Maßnahmen mit überwiegendem Erholungs- bzw. Freizeitcharakter (Geselligkeit, Spiel, Sport usw.), Förderung des Gruppenlebens	Der Antrag mit Teilnehmerzahl muss vor Beginn der Maßnahme dem Landkreis Helmstedt vorliegen. Mindestzahl: 5 Teilnehmer/innen Mindestdauer: 2 Tage (einschl. An- und Abreisetag) Höchstdauer: 28 Tage (einschl. An- und Abreisetag) Je angefangene 10 Teilnehmer/innen wird ein Betreuer / eine Betreuerin gefördert, bei geschlechtergemischten Jugendgruppen jedoch mindestens 2 Betreuer/innen.	Nur in Höhe des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Defizits der Maßnahme und höchstens 2,56 EURO pro Tag und Teilnehmer/in
2	Internationale Jugendbegegnungen	Maßnahmen zum Zwecke des Kennenlernens anderer Gesellschaftsordnungen, Kulturen, Lebensverhältnisse usw. auf der Basis der Gegenseitigkeit	Der Antrag mit Teilnehmerzahl und Programm muss vor Beginn der Maßnahme dem Landkreis Helmstedt vorliegen. Mindestzahl: 5 Teilnehmer/innen Mindestdauer: 5 Tage (einschl. An- und Abreisetag) Je angefangene 10 Teilnehmer/innen wird ein Betreuer / eine Betreuerin gefördert, bei geschlechtergemischten Jugendgruppen jedoch mindestens 2 Betreuer/innen. Im gleichen Jahr wird nur <u>eine</u> Maßnahme desselben Trägers gefördert.	Nur in Höhe des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Defizits der Maßnahme und höchstens 2,56 EURO pro Tag und Teilnehmer/in sowie insgesamt höchstens 40,90 EURO pro Teilnehmer/in. Bei Begegnungen im Inland wird die Anzahl der ausländischen Teilnehmer/innen, bei Begegnungen im Ausland die Anzahl der Teilnehmer/innen aus der Bundesrepublik zugrunde gelegt.
3	Außer-schulische Jugendbildungsveranstaltungen	Maßnahmen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung, wie z.B.: – Jugendleiterseminare – musische Bildungseminare – sonstige jugendverbands- bzw. gruppen-spezifische Bildungseminare – Seminare für arbeitslose Jugendliche	Der Antrag mit Teilnehmerzahl und Programm muss vor Beginn der Maßnahme dem Landkreis Helmstedt vorliegen. Je angefangene 10 Teilnehmer/innen wird ein Betreuer / eine Betreuerin gefördert, bei geschlechtergemischten Jugendgruppen jedoch mindestens 2 Betreuer/innen. Es werden gefördert: 1. Fahrtkosten zum Zielort und zurück 2. Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der Tagessätze in anerkannten Jugendbildungsstätten 3. Referentenkosten in angemessener Höhe zuzüglich Fahrtkosten nach den bundesreisekostenrechtlichen Bestimmungen 4. Kosten für Lehrgangsmaterial.	Nur in Höhe des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Defizits der Maßnahme und höchstens ein Drittel der nebenstehend unter 1-4 genannten Kosten, jedoch nicht mehr als bis zur Höhe von 2,56 EURO pro Tag und Teilnehmer/in. Für arbeitslose Jugendliche werden die vollen Fahrtkosten und die vollen Kosten der Unterkunft und Verpflegung übernommen.

lfd. Nr.	Jugendpflegebereich (Maßnahmenarten)	Förderungsinhalte	Antrags- u. Förderungsvoraussetzungen	Förderungshöhen
1	2	3	4	5
4	Sonstige Jugendpflegemaßnahmen			
4.1	Entschädigung für ehrenamtliche Jugendleiter/-innen	Maßnahmen zum Zwecke der Abgeltung der Aufwendungen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit einer Jugendleiterin / eines Jugendleiters eines verbunden sind.	Der Antrag ist jährlich vom Kreisjugendring Helmstedt für die Jugendleiterin / den Jugendleiter seiner ihm angeschlossenen Jugendverbände und -gruppen vorzulegen. Voraussetzungen: 1. gültige amtliche Jugendleiter/in-Card (Juleica) oder eine entsprechende fachliche Qualifikation 2. Teilnahme an einem Grundkurs nach Vorgaben des RdErl. d. MFAS v. 23.01.2002	50 % des Gesamtaufwandes, Höchstbetrag 2,05 EURO je Jugendleiter/in und Jugendgruppenzusammenkunft
4.2	Stadttrand-erholungsmaßnahmen	Erholungsmaßnahmen für Kinder aus sozial-schwachen Familien	Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme dem Landkreis Helmstedt vorliegen	Nur in Höhe des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Defizits der Maßnahme und höchstens ein Drittel der Kosten

II. Geschäftsstellen

Die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung von Geschäftsstellen werden nicht bezuschusst.

III. Bauinvestitionen

Nicht in diesen Richtlinien sind Förderungen von Bauinvestitionen aufgeführt, über die jeweils nach Lage des Einzelfalles entschieden wird.

IV. Für die Förderung der Jugendpflegebereiche zu lfd. Nr. 1 bis einschl. 3 liegt es im Ermessen des Zuschussempfängers, den bewilligten Zuschuss nach sozialen Gesichtspunkten innerhalb des Teilnehmerkreises der jeweiligen Maßnahme aufzuteilen.

V. Verwendungsnachweis

Die entsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

VI. Haushaltsvorbehalt

Diese Richtlinien gelten nur im Rahmen der im Haushaltsplan des Landkreises Helmstedt veranschlagten Haushaltsmittel.

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.